



Eidgenössische Volksinitiative für einen echten
Zivildienst auf der Grundlage des Tatbeweises
Postfach 158 3052 Zollikofen



ERLÄUTERUNGEN

ZUM INITIATIVTEXT

Ja am 25./26.
Februar 84

Die Volksinitiative für einen echten Zivildienst auf der Grundlage des Tatbeweises wurde am 28. Oktober 1977 lanciert und ist am 14. Dezember 1979 mit 113'045 beglaubigten Unterschriften zustande gekommen. Ohne auf die Argumente für oder gegen einen Zivildienst zurückzukommen (siehe dazu die Broschüre "Für einen echten Zivildienst"), möchte das Initiativkomitee an dieser Stelle kurz ausführen, was sein Vorschlag genau darstellt.

Diese Initiative hat das Ziel, die Militärdienstverweigerung auch in der Schweiz zu entkriminalisieren. Hierzu soll ein Zivildienst geschaffen werden, der konkret zur Förderung des Friedens beiträgt. Die Initiative sieht eine Ergänzung der Bundesverfassung um einen neuen Artikel 18bis vor, deren Text aus vier Abschnitten besteht. Diese werden hier einzeln erläutert.

- ▶ 1) Wer den Militärdienst verweigert, wird von der Wehrpflicht befreit, wenn er Zivildienst leistet. Der Zivildienst dauert anderthalbmal so lang wie die Gesamtheit der verweigerten militärischen Dienste.


Diese Regelung lässt das Prinzip des obligatorischen Militärdienstes gemäss Art. 18 der Bundesverfassung unangetastet. Ausgangspunkt für das Verfahren zur Zulassung zum Zivildienst ist die Verweigerung des Militärdienstes, die ausdrücklich kundgetan werden muss. Im Sinne einer Ausnahmeregelung wird der Militärdienstverweigerer aber nicht mehr verurteilt, falls er einen Zivildienst leistet, der anderthalbmal so lange dauert wie der Militärdienst. Das Strafverfahren, das im Falle einer Militärdienstverweigerung in Gang kommt, wird durch die Initiative nicht aufgehoben. Es wird einfach aufgeschoben bis zur Beendigung des Zivildienstes, die dann den Militärdienstverweigerer automatisch von jeder Strafverfolgung befreit.

Der Zivildienst dauert anderthalbmal so lange wie der verweigerter Militärdienst. Auf diese Weise hat die Gemeinschaft die Garantie, dass derjenige, der von diesem Statut gebrauch machen will, aus tiefer Ueberzeugung heraus handelt. Denn die Ernsthaftigkeit einer Ueberzeugung lässt sich nur daran prüfen, ob der betreffende Mensch auch in seinem Tun mit ihr übereinstimmt und notfalls ihretwegen sogar ein Opfer auf sich nimmt. Da nun sowohl der Militär- wie auch der Zivildienst sehr unterschiedliche Einsatzarten beinhalten, besteht der einzige objektive Vergleichsmaßstab für deren Anforderungen in der jeweiligen Dauer. Die vorgesehene längere Dauer des Zivildienstes stellt daher gegenüber dem Militärdienst eine höhere Anforderung dar und verlangt vom Militärdienstverweigerer ein tatsächliches Opfer. So schliesst diese Regelung der Zulassung mittels des sogenannten Tatbeweises ein-

seits jede Gewissensrichterei durch eine Zulassungskommission, andererseits aber auch die freie Wahl zwischen zwei gleichwertigen (d.h. gleichlangen) Diensten aus.

Da die totale Dauer der verschiedenen Militärperioden für einen einfachen Soldaten maximal 331 Tage beträgt (118 Tage RS, 8 x 20 Tage WK, maximal 40 Tage Landwehr und maximal 13 Tage Landsturm, nach Art. 121/122 des Militärorganisationsgesetzes), kann für den Zivildienst eine ungefähre Dauer von 18 Monaten angenommen werden (Verpflichtungen ausserhalb des Dienstes eingeschlossen).

Eine eventuelle Aufteilung dieser Zeit müsste in Zusammenarbeit mit der Dienststelle entschieden werden, wobei der Charakter des "Tatbeweises" aufrecht erhalten werden soll. Aus juristischen Gründen wäre es auch möglich, die Erfüllung des Zivildienstes in der Zeitlimite der strafrechtlichen Verjährungsfrist zu fordern (7½ Jahre). Im Kriegsfall gibt Art. 19 der Bundesverfassung der Eidgenossenschaft das Recht, über die Männer zu verfügen, die nicht in der Armee eingegliedert sind. Die Militärdienstverweigerer müssten mit zivilen, gewaltfreien Aufgaben betraut werden. Falls dies nicht möglich ist, sollten sie sich in ein System der gewaltfreien Verteidigung einüben und engagieren können.

- 
- 2) Zivildienst bezweckt die Förderung des Friedens, indem er dazu beiträgt, Ursachen gewaltsamer Auseinandersetzungen zu beseitigen, menschenwürdige Lebensverhältnisse zu schaffen und die internationale Solidarität zu stärken.

Das Ziel des Zivildienstes ist so definiert, dass es mit den Ueberzeugungen, die zu einer Militärdienstverweigerung führen, vereinbar ist. Es handelt sich um eine Idealvorstellung, die in ihrer allgemeinen Richtung respektiert werden muss: beitragen, Ursachen gewaltsamer Auseinandersetzungen zu beseitigen, menschenwürdige Lebensverhältnisse zu schaffen und die internationale Solidarität zu stärken. Die Gründe gewaltsamer Auseinandersetzungen variieren von Fall zu Fall. Folgende Faktoren seien als Beispiele hier aufgezählt:

- Blockpolitik; der wachsende Graben zwischen industrialisierten und 3. Welt-Ländern
- Diktaturen; mangelnder Respekt vor Minderheiten, soziale und wirtschaftliche Unterschiede
- Fanatismus, Rassismus, Mangel an Solidarität, blinder Gehorsam, Missachtung anderer.

Wir wollen die Realität echter Konflikte nicht abstreiten, sondern versuchen, gewaltfreie Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln.

Der Begriff "menschenwürdige Lebensverhältnisse" wird hier in einem allgemeinen Sinn gebraucht. Er bezieht sich sowohl auf materielle Grundbedürfnisse wie auch auf verschiedene Forderungen, die eine möglichst grosse Lebensqualität zusichern.

Das Erwähnen der "internationalen Solidarität" erlaubt zwar die Erfüllung des Zivildienstes im Ausland. Vor allem aber unterstreicht es die Notwendigkeit, den Zivildienst in einer Perspektive zu begreifen, die über die Landesgrenze hinausgeht. Dies kann durch Aktivitäten sowohl im Inland wie auch im Ausland geschehen.


Alle Aktivitäten, die sich im obigen Rahmen bewegen, können anerkannt werden. Es handelt sich um konkrete Aufgaben von öffentlichem Nutzen und sozialer Tätigkeit; desgleichen auch um Arbeiten in Forschung, Information, Bildung und Bewusstseins-schulung. Als Arbeitsbereiche können vorgesehen werden:

- Umweltschutz,- Unterstützung von sozial benachteiligten Gruppen,- Katastrophenhilfe,- ausserschulische Erziehung,- Empfang von Flüchtlingen und Integration der Ausländer,- Sensibilisierung für die Entwicklungsproblematik,
- Dienst an Kranken, Invaliden und Betagten,- Tätigkeiten mit Randgruppen ir-

gendwelcher Art,- Einsatz für die Menschenrechte,- Arbeit in benachteiligten Regionen,- Studium der Problematik von Frieden und Gewaltlosigkeit,- Austausch von Freiwilligen, - Arbeit in Begegnungszentren, - technische Zusammenarbeit usw.

In all diesen Bereichen handelt es sich darum, genaue Aufgaben zu bestimmen, die es dem Militärdienstverweigerer ermöglichen sollen, durch seinen Zivildienst schon bestehende Tätigkeiten verschiedener Organisationen zu unterstützen. Für einen Zivildienst im Ausland können spezielle Bedingungen formuliert werden, indem z.B. ein verlängertes Engagement in einem Land der 3. Welt vorgesehen wird.

Schliesslich muss das Problem einer spezifischen Ausbildung angegangen werden, um eine möglichst hohe Qualität der Einsätze zu erreichen. Wichtige Aspekte dieser Ausbildung wären die Problematik des Friedens, die Praxis der Gewaltlosigkeit, Methoden sozialer Aktionen und technische sowie spezifische Qualifikationen für die vorgesehenen Einsätze.

- 
- 3) Der Zivildienst vollzieht sich im Rahmen öffentlicher und privater Organisationen und Institutionen, die seinen Zielsetzungen entsprechen. Koordination und Aufsicht obliegen dem Bund.

Durch den Initiativtext ist die Schaffung einer Spezialeinheit ausgeschlossen. Deshalb wird es keinen grossen administrativen Apparat brauchen welcher riesige Ausgaben verursachen würde.

Der Rahmen von schon bestehenden Organisationen mit ihren Erfahrungen soll dem Zivildienst eine maximale Wirkung ermöglichen. Seine Aktivitäten werden also verschiedenartig und dezentralisiert sein, im Einzelengagement oder in kleinen Gruppen.

Die Zuteilung der Militärdienstverweigerer muss erfolgen, indem wie beim Militärdienst die Bedürfnisse, Eignungen und Motivation der Einzelnen berücksichtigt werden. Der Zivildienst wird also darin bestehen, Arbeiten, die unter Abschnitt 2 fallen, auszuführen, indem den Organisationen, die danach fragen, einer oder mehrere zur Verfügung gestellt werden. Die interessierten Organisationen und Institutionen müssen sich beim zuständigen Amt der Eidgenossenschaft melden, die Art des Dienstes präzisieren und die Vereinbarkeit mit den Zielen des Zivildienstes und die praktischen Bedingungen erläutern.

Die Möglichkeit in einem privaten Rahmen zu arbeiten (wie es von der Initiative vorgesehen ist), kann dazu beitragen, auch Spezialfälle wie diejenigen der Zeugen Jehovas zu lösen, die jeden Dienst für den Staat verweigern. In Uebereinstimmung mit dem Prinzip dieses Paragraphen muss die spezifische Ausbildung für den Zivildienst in Zusammenarbeit mit den interessierten Organisationen und unter ihrer Verantwortung geschehen. Es könnte sich sowohl um Grundkurse und Vorbereitungskurse, als auch um eine Ausbildung während des Einsatzes handeln. Um ein möglichst problemloses Funktionieren des Zivildienstes zu gewährleisten, ist vorgesehen, dass die Eidgenossenschaft eine Aufsichts- und Koordinationstätigkeit ausübt. Ebenso sorgt sie für die Einhaltung der Zielsetzungen.

Spezielle Aufmerksamkeit muss den Einflüssen des Zivildienstes auf den Arbeitsmarkt geschenkt werden. Der Einsatz von Militärdienstverweigerern darf auf keinen Fall zur Verminderung von Arbeitsplätzen beitragen. Es dürfen nur freiwillige Aktivitäten oder solche, die wegen Geldmangels vernachlässigt werden, ausgeführt werden. Eine Delegation der Kompetenzen an kantonale Zivildienststellen kann ins Auge gefasst werden. Seinem Wesen nach muss der Zivildienst vom Militärdepartement unabhängig sein. Es könnte eine eidgenössische Kommission gebildet werden mit Vertretern der betroffenen Organisationen, die als übergeordnete Instanz des Zivildienstes funktionierte, vom Bundesrat ernannt - und dem eidgenössischen Departement des Innern zugeordnet würde.



4) Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundesgesetzgebung.

Die Ausführende Gesetzgebung wird alle oben erwähnten Punkte präzisieren und diejenigen Punkte, die nicht im Initiativtext enthalten sind, regeln müssen. Zu letzteren gehören:

- das genaue Vorgehen bei Militärdienstverweigerung und beim Antrag auf Zuteilung zum Zivildienst,- die Anpassung des aktuellen juristischen Verfahrens,
- die exakte Dauer des Zivildienstes und die Möglichkeiten der Aufteilung des Dienstes,- die Anerkennung der in Frage kommenden Organisationen je nach ihren Zielsetzungen,- die Zuteilung der Militärdienstverweigerer zu den verschiedenen Aktivitäten,- die speziellen Bedingungen für einen Zivildienst im Ausland,- die spezifische Ausbildung für den Zivildienst,- analog zum Militärdienst: die Uebernahme von Sold und Sozialversicherung,- Kosten von Kost und Logis,- die Zulassung von Freiwilligen usw.

Europarat
Resolution 337 (1967) über das Recht auf Dienstverweigerung

Die Versammlung erklärt, gestützt auf Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention, welche die Mitgliedsstaaten verpflichtet, die Gewissens- und Religionsfreiheit zu respektieren:

A. Grundsätze

1. Menschen, die verpflichtet sind, Militärdienst zu leisten, welche sich aber aus Gewissensgründen oder tiefer Ueberzeugung, sei es aufgrund religiöser, ethischer, moralischer, humanitärer, philosophischer oder ähnlicher Motive weigern, bewaffneten Dienst zu leisten, sollen in den Genuss eines Rechtes kommen, das sie von der Pflicht eines solchen Dienstes befreit.
2. Dieses Recht gilt als folgerichtige Ableitung der fundamentalen Rechte des Individuums im demokratischen Rechtsstaat, welche in Art. 9 der Europ. Menschenrechtskonvention garantiert sind.

B. Verfahren

Unter diesen Abschnitt fallen fünf Punkte, die die rechtlichen Verhältnisse festlegen. Zusammengefasst sagen sie folgendes aus:

- Militärdienstpflichtige sollen über ihre Rechte informiert werden.
- Die Prüfung der einzelnen Fälle soll einer von der Armee unabhängigen Instanz übertragen werden.
- Die nötigen Verteidigungs- und Rekursmöglichkeiten sollen gewährleistet sein.

C. Ersatzdienst

1. Die Dauer des Ersatzdienstes soll mindestens so lange wie die des Militärdienstes sein.
2. Die soziale und finanzielle Gleichheit von anerkannten Dienstverweigerern und normal Dienstleistenden soll garantiert sein.
3. Die Regierungen sollen dafür sorgen, dass Verweigerer in sozialer Arbeit oder in einer anderen Arbeit von nationaler Bedeutung beschäftigt werden - dabei sind auch die vielfältigen Bedürfnisse der Entwicklungsländer in Betracht zu ziehen.

TALON (bitte abschneiden)

*****

- möchte umfassendere Informationen (gratis)
- möchte Abstimmungs-Propagandamaterial (gratis)
- helfe mit bei der Verteilung der Abstimmungszeitung
- möchte mich der nächsten Zivildienst-Gruppe anschliessen
- unterstütze den Plakataushang mit:Fr. (EZS anfordern, oder Zahlung auf: PCK Fribourg 17-9789/Initiativkomitee für einen echten Zivildienst, Vermerk "für Plakataushang")

Vorname, Name, Adresse:

Vielen Dank für Ihre Unterstützung - Talon bitte retour an:
 rolf glückler, postfach 350, 8037 zürich